

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Internationale Master-/ Promotionsprogramm
Experimental Clinical Linguistics
(IECL) an der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Potsdam**

Vom 12. März 2009

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 89 i.V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) am 12. März 2009 die folgende Ordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungszahl und Studienbeginn
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum ersten Studienabschnitt
- § 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen
- § 4 Durchführung der Zulassung
- § 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Studienabschnitt
- § 7 Inkrafttreten

Anlage:

Schema: Struktur und Zugangsvoraussetzungen des IECL

§ 1 Zulassungszahl und Studienbeginn

Die Zahl der Bewerber/-innen, die zugelassen werden können, beträgt höchstens 15 jährlich. Der gemeinsame initiale Studienabschnitt des Programms beginnt jeweils zum Sommersemester. Die zweiten Studienabschnitte können jederzeit begonnen werden. Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauf folgenden Studienjahr.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Ersten Studienabschnitt

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Ersten Studienabschnitt im integrierten M.Sc./Ph.D.-Studium ist

ein in der Regel ein mindestens siebensemestriges Studium mit Abschluss (B.A., B.Sc.) mit einer sehr guten Note (mindestens B)

1.1 eines experimentell neurokognitiven Faches (Psycho-/Neurolinguistik, Patholinguistik, klinische Linguistik, Neurowissenschaften) oder

1.2 aus Nachbarbereichen (z.B. Psychologie, theoretische Linguistik, Sonderpädagogik, Medizin, Anthropologie, Informatikwissenschaften, Philosophie, empirische Bildungswissenschaften).

Bewerber mit einem sechssemestrigen Abschluss können mit Auflagen zugelassen werden (siehe § 3 Abs. 1 der Ordnung IECL).

(2) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studiausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt in der Regel anhand der Ergebnisse aus international angebotenen Tests (TOEFL von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. 213 Punkten (computergestützter Test), IELTS von mindestens 7 Punkten oder einem äquivalenten Test). In Ausnahmefällen kann die Beurteilung der Englischkenntnisse auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit Mitgliedern des Studiausschusses erfolgen.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der im Antragsformular angegebenen Adresse vorliegen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,

b. zwei Empfehlungsschreiben von Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren,

c. Lebenslauf,

d. ein Lichtbild neueren Datums,

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 11. Juni 2009.

e. Nachweis eines B.A./B.Sc.-Abschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 und 2 in deutscher oder englischer Sprache (nach Annahme in beglaubigter Kopie vorzulegen),

f. Nachweis der erbrachten Studienleistungen in deutscher oder englischer Sprache,

g. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, fristgerecht oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Durchführung der Zulassung

(1) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Studienausschuss, der als Auswahlkommission fungiert.

(2) Aus den frist- und formgerechten Zulassungsanträgen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, wird durch die Auswahlkommission eine Vorauswahl der besten Kandidatinnen und Kandidaten getroffen, mit denen ein Auswahlgespräch geführt wird. Die Vorauswahl richtet sich insbesondere nach der akademischen Eignung und der Note des vorzuweisenden Abschlusses gemäß § 1.

(3) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

a. Das Auswahlgespräch wird in der Regel Ende Februar an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

b. Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.

c. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Aus-

wahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Das Auswahlgespräch soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber für das ausgewählte M.Sc./Ph.D.-Programm besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich daher auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Bezug auf das Studium, das wissenschaftliche Fachgebiet und die berufliche Planung. Darüber hinaus dient das Gespräch der vertiefenden Überprüfung sicherer Englischkenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs.

(6) Im Anschluss an die Auswahlgespräche erfolgt die Auswahl der besten Kandidaten und Kandidatinnen anhand folgender gewichteter Kriterien:

- a. Akademische Eignung und Abschlussnote (60%)
- b. Weitere Qualifikationen:
 - Gutachten (10%)
 - Studienbezogene Praktika oder Berufserfahrung (10%)
- c. Auswahlgespräch:
 - Motivation (10%)
 - Englischkenntnisse (10%)

(7) Die Entscheidung über Annahme bzw. Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber trifft der Studienausschuss, wobei er bei Bedarf weitere Vertreter der am Programm beteiligten Fächer hinzuziehen kann.

§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Zugelassenen zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt dem Studienausschuss die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(3) Der Studienausschuss wird zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. Wird die Erklärung dem Studienausschuss nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

(4) Ein Zulassungsbescheid kann nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Studienabschnitt

(1) Studierende, die den ersten Abschnitt des M.Sc./Ph.D.-Programms erfolgreich mit einer sehr guten Leistung (mindestens B) abgeschlossen haben, werden auf der Basis der erbrachten Leistungen auf Wunsch in den Promotionsabschnitt aufgenommen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines universitären Studiums, das mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4,5 Jahren mit einem höheren Grad als "Bachelor" (Diplom, Magister oder Master) mit sehr guter Note (mindestens B) abgeschlossen wurde, können auf Empfehlung des Studiausschusses unmittelbar in den Promotionsabschnitt aufgenommen werden. Bei nichtvorliegender Laborpraxis und/oder Fertigkeiten in Statistik werden Auflagen erteilt, die während des 1. und 2. Semesters des Promotionsabschnitts erfüllt werden müssen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs von mindestens 3,5 Jahren Regelstudienzeit in einem experimentell neurokognitiven Fach (Psycho-/Neurolinguistik, Patholinguistik, klinische Linguistik, Neurowissenschaften) mit hervorragendem Abschluss (A) und mit ausgezeichneten Begutachtungen können auf Empfehlung des Studiausschusses unmittelbar in den Promotionsabschnitt aufgenommen werden.

(4) Für Studierende, die unmittelbar in den Promotionsabschnitt aufgenommen werden wollen (vgl. Absätze 2 und 3) gelten die in den §§ 2 bis 5 dargelegten Voraussetzungen und Modalitäten der Bewerbung und Zulassung.

(5) Studierenden, die im 1. gemeinsamen Studienabschnitt eine mittlere Modulnote unterhalb von B haben, wird in der Regel empfohlen, die Masterarbeit zu schreiben. Nur in Ausnahmefällen können sie auf Empfehlung des Studiausschusses in den Promotionsabschnitt aufgenommen werden.

(6) Bei einer als mindestens sehr gut (B) bewerteten Masterarbeit können sich Studierende im Anschluss an die Masterarbeit erneut oder erstmalig für den Promotionsabschnitt bewerben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

